OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607310/2/DM

Datum:
Linz, 28. März 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11.2.2025, GZ: BHGR/924080027183/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.2.2025, GZ: BHGR/924080027183/24, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 3 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Der Bf wird im angefochtenen Straferkenntnis zur Last gelegt, sie habe am 5.4.2024, um 21:07 Uhr, in B__ (VKP aktiv), B 148, bei Strkm 29,000, in Fahrtrichtung Braunau, die im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebiets liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 12 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu ihren Gunsten abgezogen worden. Begründend führt die belangte Behörde aus, aufgrund von Schwerpunkt-Kontrollen im Bereich des angeführten Tatortes sei die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 50 km/h reduziert worden. Dies sei auf den dort angebrachten und seitens der „do." Behörde genehmigten Verkehrszeichen deutlich sichtbar angekündigt worden. Im Zeitraum von 16:30 Uhr bis 23:30 Uhr erfolgten in diesem Bereich Radarmessungen. Der Geschwindigkeitstrichter sei gemäß § 97 Abs. 5 StVO eingerichtet worden.

2. Dagegen erhob die Bf Beschwerde, in der sie zusammengefasst vorbringt, es fehle ein gesetzeskonformer Aktenvermerk gemäß § 97 Abs. 5 StVO über die Herabsetzung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h auf 50 km/h. Es liege lediglich ein Tätigkeitsbericht vor, aus dem sich jedoch nicht ergebe die Bestimmung der Strecke, auf der die Verkehrsmaßnahme wirksam werden soll; die Festsetzung der Zeiten, in denen die Verkehrsmaßnahme wirksam werden soll; die Voraussetzungen, unter denen die Verkehrsmaßnahme wirksam werden soll sowie die in Betracht kommenden Verkehrsmaßnahmen.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Am 5.4.2024 um 21:07 Uhr lenkte die Bf das Fahrzeug mit dem Kennzeichen H (D) auf der B 148 in der Gemeinde St. Peter am Hart bei Straßenkilometer 29,000, in Fahrtrichtung Braunau mit einer Geschwindigkeit von 62 km/h (nach Abzug der Messtoleranz).

In diesem Bereich fanden zu diesem Zeitpunkt Kontrollen durch die Polizei statt. Mit einem mobilen Radar der C__, Bauart MU VR 6F, wurde das Fahrzeug der Bf zur Tatzeit am Tatort mit 67 km/h (ohne Abzug der Messtoleranz) gemessen.

Über Auftrag der belangten Behörde teilte der Meldungsleger im anhängigen Verwaltungsstrafverfahren mit (Stellungnahme vom 26.8.2024), es sei aufgrund dieser Kontrollen die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 50 km/h reduziert worden. Dies sei „auf den dort angebrachten und seitens der do. Behörde genehmigten Verkehrszeichen deutlich sichtbar angekündigt“ gewesen. Der Geschwindigkeitstrichter sei gemäß § 97 Abs. 5 StVO eingerichtet worden. Mitübermittelt wurde der „Tätigkeitsbericht Kontrollplatz C“. Dieser weist folgende Tabellenspalten auf:

Datum:	05.04.24
Uhrzeit (Beginn u Ende):	14:57
Streifen-Bezeichnung BVD/AGM/etc:	Schwerpunkt BPK Braunau mit Landes-Verkehrsabt. und Amt d. OÖ Lreg
Uhrzeit Aktiv./Ende Verbotszeichen:	23:30
Anzeigen (Art):	330
OM (StVO/KFG):	8
Fahrverbot:	---
Sonstige(s) z.B. OM:	---
Name u Unterschrift:	[nicht leserliche Unterschrift; Anmerkung LVwG]

Nach nochmaliger Aufforderung der belangten Behörde an den Meldungsleger, zum Vorbringen der Bf betreffend ordnungsgemäße Kundmachung der Geschwindigkeitsbeschränkung Stellung zu nehmen, verwies dieser in seiner Stellungnahme vom 29.11.2024 auf den Gesetzestext des § 97 Abs. 5 StVO und stellte fest, dass die die Ausleitung durchführenden Exekutivbeamten dazu gemäß dieser Bestimmung berechtigt gewesen seien. Eine entsprechende Kopie des Kontrollprotokolls sei der ersten Stellungnahme bereits beigelegen.

III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt.

Die Durchführung eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund des Akteninhalts feststeht, dass das gegenständliche Straferkenntnis zu beheben ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF lautet:

„§ 16. Aktenvermerke

(1) Amtliche Wahrnehmungen, mündliche oder telefonische Anbringen oder sonstige Mitteilungen an die Behörde, mündliche oder telefonische Belehrungen, Aufforderungen, Anordnungen und sonstige Äußerungen, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Behörde in Betracht kommen, sind, wenn nicht anderes bestimmt ist und kein Anlass zur Aufnahme einer Niederschrift besteht, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten.
(2) Der Aktenvermerk ist vom Amtsorgan unter Beisetzung des Datums zu unterschreiben; wurde der Aktenvermerk elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Amtsorgans und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) des Aktenvermerks treten.“

Die maßgebliche Bestimmung des § 97 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF lautet:

„§ 97. Organe der Straßenaufsicht

...
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen Fahrzeuglenker zwecks Lenker- oder Fahrzeugkontrolle, zwecks anderer, den Fahrzeuglenker oder eine beförderte Person betreffende Amtshandlungen oder zwecks Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) zum Anhalten aufzufordern. Der Fahrzeuglenker hat der Aufforderung Folge zu leisten. Bei solchen Amtshandlungen sind die Organe der Straßenaufsicht auch berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB sogenannte Geschwindigkeitstrichter) anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.“

2. Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung, deren Übertretung der Bf zur Last gelegt wird, nicht gesetzlich (durch § 20 Abs. 2 StVO 1960) und auch nicht durch Verordnung (auf Grundlage des § 43 Abs. 1 StVO 1960) festgelegt war, sondern durch Organe der Straßenaufsicht angeordnet wurde (§ 97 Abs. 5 StVO 1960).

Während der Kundmachung – etwa einer Geschwindigkeitsbeschränkung – gemäß § 44 StVO 1960 eine Verordnung nach § 43 StVO zu Grunde liegen muss, sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bei den in § 97 Abs. 5 StVO 1960 angeführten Amtshandlungen die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen. An die Stelle einer Kundmachung gemäß § 44 StVO der zu Grunde liegenden Verordnung tritt demnach die „Anordnung“ des Organes der Straßenaufsicht verbunden mit der Kundmachung durch Straßenverkehrszeichen (VwGH 27.02.2009, 2008/02/0051).

Für die Wirksamkeit einer gemäß § 97 Abs. 5 dritter Satz StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten Verkehrsbeschränkung ist ein Aktenvermerk erforderlich (VwGH 2.12.2020, Ra 2019/02/0132, mwN).

Im vorliegenden Fall liegt zwar eine tabellarische Liste „Tätigkeitsbericht Kontrollplatz C“ und ein Eintrag am 5.4.2024 (Tattag) vor. Ein nachvollziehbarer Bezug zur Anordnung einer bestimmten Maßnahme an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit ist jedoch nicht gegeben. Mangels näherer Angaben (insbesondere zur Art der Anordnung, zum konkreten Ort der Aufstellung der Verkehrsschilder und zur Dauer) ist es weder der Behörde noch den Gerichten möglich, ohne weitere Informationen festzustellen, worauf sich die vorliegende Liste bezieht. So ist nicht feststellbar, an welchem konkreten Ort welche Verkehrsschilder aufgestellt wurden. Auch bezüglich der Dauer (Uhrzeit) lässt die Liste keine konkreten Rückschlüsse zu, wann die Verkehrsschilder aufgestellt waren. So gibt es eine Spalte „Uhrzeit (Beginn u Ende“) und eine weitere Spalte „Uhrzeit Aktiv./ Ende Verbotszeichen“, die jedoch jeweils nur eine Uhrzeit (Beginn bzw. Ende wovon?) angeben.

Ein solcher Aktenvermerk, der Voraussetzung für die ordnungsgemäße Kundmachung der Verkehrsbeschränkung ist (vgl. VwGH vom 31.1.2014, 2013/02/0244) liegt daher nicht vor.

Die Verkehrsbeschränkung wurde daher nicht gesetzgemäß kundgemacht und konnte keine Wirkung entfalten. Da die Bf somit das ihr zur Last gelegte rechtswidrige Verhalten nicht gesetzt hat, ist das gegenständliche Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Wortlaut der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung ist eindeutig. Wenn der Gesetzgeber ausdrücklich auf § 16 AVG verweist, kann kein Zweifel daran bestehen, dass Voraussetzung für eine Gesetzmäßigkeit der Anordnung die Herstellung eines dem § 16 AVG entsprechenden Aktenvermerks ist. Dafür spricht auch die zum gleichen Themenbereich ergangene Judikatur des VwGH.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter